Berordnung über den Einfat des jübischen Bermögens. Bom 3. Dezember 1938.

Auf Grund bes § 1 der Zweiten Anordnung des Beauftragten für den Bierjahresplan auf Grund der Berordnung über die Anmelbung des Vermögens von Juden vom 24. November 1938 (Reichsgesethl. I S. 1668) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

Artifel I Gewerbliche Betriebe

§ 1

Dem Inhaber eines jüdischen Gewerbebetriebs (Dritte Berordnung zum Reichsbürgergeset vom 14. Juni 1938 — Reichsgesethl. I S. 627) kann aufgegeben werden, ben Betrieb binnen einer bestimmten Frist zu veräußern ober abzuwickeln. Mit der Anordnung können Auflagen verbunden werden.

§ 2

- (1) In jüdische Gewerbebetriebe, beren Inhabern nach § 1 die Beräußerung oder die Abwicklung aufgegeben worden ist, kann zur einstweiligen Fortführung des Betriebs und zur Herbeiführung der Beräußerung oder Abwicklung ein Treuhänder eingesetzt werden, insbesondere wenn der Betriebsinhaber der Anordnung innerhalb der ihm gesetzen Frist nicht nachgekommen und ein Antrag auf Berlängerung der Frist abgelehnt worden ist.
- (2) Der Treuhänder ist zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, die der Betrieb des betreffenden Unternehmens, seine Ubwicklung oder Veräußerung erforderlich machen. Seine Ermächtigung ersett in diesem Rahmen jede gesetzlich erforderliche Vollmacht.
- (3) Der Treuhander hat bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und sieht unter staatlicher Aufsicht.
- (4) Die Kosten ber treuhanderischen Berwaltung trägt ber Betriebsinhaber.

§ 3

- (1) Die Berfügungen nach §§ 1 und 2 find dem Inhaber des jüdischen Gewerbebetriebs zuzustellen.
- (2) Bei Abwesenheit des Betrossenen kann die Zustellung durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger erfolgen. In diesen Fällen gilt der Tag der Bekanntmachung als Tag der Zustellung.

8 4

Mit der Zustellung der Verfügung, durch die ein Treuhander gemäß § 2 eingesetzt wird, verliert der Inhaber des Gewerbebetriebs das Recht, über die Vermögenswerte zu verfügen, zu deren Verwaltung der Treuhander eingesetzt ist. Er erlangt dieses Recht erst wieder, wenn die Vestellung des Treuhanders aufgehoben wird.

§ 5

Die Genehmigung der Beräußerung nach § 1 ber Anordnung auf Grund der Berordnung über die Anmeldung des Bermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesethl. I S. 415) ift auch in den Fällen notwendig, in denen die Beräußerung angeordnet ist; das gilt auch für die Beräußerung durch einen Treuhänder.

Artifel II

Land- und forftwirtichaftliche Betriebe. Grundeigentum und fonftiges Bermögen

§ 6

Einem Juben (§ 5 ber Ersten Verordnung zum Reichsbürgergeset vom 14. November 1935 — Reichsgesethl. I S. 1333) kann aufgegeben werden, seinen land, oder forstwirtschaftlichen Betrieb, sein anderes land, oder forstwirtschaftliches Vermögen, sein sonstiges Grundeigentum oder andere Vermögensteile ganz oder teilweise binnen einer bestimmten Frist zu veräußern. Mit der Anordnung können Auslagen verbunden werden. Die Vorschriften der §§ 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 7

- (1) Juben können Grundstüde, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstüden nicht durch Rechtsgeschäft erwerben.
- (2) Die Vorschriften der §§ 2 und 4 bis 6 der Anordnung auf Grund der Berordnung über die Anmeldung des Bermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesethl. I S. 415) gelten entsprechend.
- (8) Bei der Zwangsversteigerung von Grundstüden hat das Vollstreckungsgericht Gebote zurückzuweisen, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß der Bieter Jude ist.
- (4) Die Zurückweisung nach Abs. 3 verliert ihre Wirkung, wenn ber Bieter ihr sofort widerspricht (§ 72 Abs. 2 des Zwangsversteigerungsgeseses) und wenn er nachweist, daß er kein Jude ist.

(5) Ist der Zurudweisung eines Gebotes nach Abs. 4 widersprochen, so soll die Entscheidung über den Zuschlag erst zwei Wochen nach dem Schluß der Versteigerung getroffen werden.

§ 8

- (1) Die Verfügung über Grundstüde und grundstüdsgleiche Rechte durch Juden bedarf zu ihrer Wirksamfeit der Genehmigung. Die Verfügung über sonstige Vermögensteile bedarf zu ihrer Wirksamfeit der Genehmigung, wenn die Veräußerung nach § 6 dieser Verordnung angeordnet ist. Das gilt auch für die Verfügung durch einen Treuhänder.
- (2) Die Borschriften bes Abs. 1 gelten auch für bas Berpflichtungsgeschäft.
- (3) Die Borschriften bes § 1 Abs. 2 und bes § 2 ber Anordnung auf Grund ber Berordnung über die Anmeldung bes Bermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesehbl. I S. 415) gelten entsprechend. Bei Verfügungen über unbewegliches Bermögen gelten auch die Vorschriften ber §§ 4 bis 6 ber genannten Knordnung entsprechend.
- (4) Bei der Beräußerung eines Grundstücks im Wege der Swangsversteigerung bedarf das Gebot der Genehmigung; ein Gebot, für das die erforderliche Genehmigung nicht sofort nachgewiesen wird, ist zurückzuweisen. Im Geltungsbereich des Reichsgesehes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung darf in den Fällen des § 81 Abf. 2 und 3 dieses Gesehes der Zuschlag an einen anderen als den Meistbietenden nur erteilt werden, wenn dieser andere die Genehmigung beigebracht hat.

§ 9

- (1) Die Genehmigung nach § 8 ersett die nach der Grundstückverkehrsbefanntmachung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesethl. I S. 35), dem Geset über die Ausschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesethl. I S. 659), der Ersten Durchführungsverordnung zum Geset über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 17. August 1937 (Reichsgesethl. I S. 905) sowie die nach preisrechtlichen Vorschriften ersorderlichen Genehmigungen.
- (2) Bei der Veräußerung von land, oder forsmirtschaftlichen Betrieben oder der Bestellung eines Nießbrauchs an solchen Betrieben tritt die Genehmigung nach § 8 an Stelle der Genehmigung nach § 1 der

Unordnung auf Grund ber Berordnung über die Unmeldung bes Bermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesethl. I S. 415).

§ 10

- (1) Beräußert ein Jude ein im Gebiet der Reichshauptstadt Berlin belegenes Grundstüd, so steht der Reichshauptstadt Berlin zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen des Generalbauinspeftors ein Borfaufsrecht zu.
- (2) Die Borschriften der §§ 12 und 13 der Berordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 5. November 1937 (Reichsgesethl. I S. 1162) gelten entsprechend.
- (3) Das Vorkaufsrecht besteht nicht, wenn das Reich, ein Land oder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei an dem Rechtsgeschäft als Erwerber beteiligt find.

Artifel III

Depotzwang für Wertpapiere

§ 11

- (1) Juden haben binnen einer Woche nach Infrafttreten dieser Berordnung ihre gesamten Aftien, Kure, sestwerzinslichen Werte und ähnlichen Wertpapiere in ein Depot bei einer Devisenbank einzulegen. Neu erwordene Wertpapiere sind binnen einer Woche nach dem Erwerb in ein solches Depot einzuliesern. Der Besiher berartiger einem Juden gehöriger Wertpapiere darf die Wertpapiere nur an eine Devisenbank für Rechnung des Juden aushändigen.
- (2) Soweit zu Gunsten von Juden Wertpapiere bereits im Depot bei einer Devisenbank liegen oder Schuldbuchforderungen eingetragen sind oder bei einer Verwaltungsstelle Auslosungsscheine hinterlegt sind, auf Grund beren Vorzugsrenten gewährt werben, haben die Juden unverzüglich der Bank, der Schuldenverwaltung oder der Verwaltungsstelle durch eine schriftliche Erklärung ihre Eigenschaft als Juden anzuzeigen. Im Falle des Abs. 1 Sat 3 muß diese Erklärung gegenüber dem Besitzer abgegeben werden.
- (3) Die Depots und die Schuldbuchkonten find als jübisch zu kennzeichnen.

§ 12

Berfügungen über die in ein judifches Depot eingelegten Wertpapiere sowie Auslieferungen von Wertpapieren aus solchen Depots bedürfen der Genehmigung bes Reichswirtschaftsministers ober ber von ihm beauftragten Stelle. § 13

Die Borichriften ber §§ 11 und 12 gelten nicht für Juden ausländischer Staatsangehörigfeit.

Artifel IV

Juwelen, Schmud- und Runftgegenftanbe

§ 14

- (1) Juden ist es verboten, Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber sowie Sdelsteine und Perlen zu erwerben, zu verpfänden oder freihändig zu veräußern. Solche Gegenstände dürfen, abgesehen von der Berwertung eines bei Inkrafttreten dieser Berordnung zu Gunsten eines nichtjüdischen Pfandgläubigers bereits bestehenden Pfandrechts aus jüdischem Besig, nur von den vom Reich eingerichteten öffentlichen Unfausstellen erworden werden. Das gleiche gilt für sonstige Schmuck und Kunsügegenstände, soweit der Preis für den einzelnen Gegenstand 1 000 Reichsmark übersteigt.
- (2) Die Borfchrift bes Abs. 1 gilt nicht für Juben ausländischer Staatsangehörigkeit.

Artifel V

Allgemeine Borfchriften

§ 15

- (1) Die Genehmigung zur Veräußerung jübischer Gewerbebetriebe, jüdischen Grundbesitzes oder sonstiger jüdischer Vermögensteile kann unter Auflagen erteilt werden, die auch in Geldleiftungen des Erwerbers zu Gunften des Reichs bestehen können.
- (2) Die Genehmigungen ber im Abs. 1 genannten Art können auch mit der Maßgabe erteilt werden, daß bem jüdischen Beräußerer an Stelle des ganzen oder eines Teiles des im Beräußerungsvertrag vorgesehenen Entgelts Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs zugeteilt oder Schuldbuchforderungen in das Reichsschulbbuch eingetragen werden.

§ 16

Die im Artifel II für Juden getroffenen Bestim, mungen erstrecken sich auch auf Gewerbebetriebe sowie auf Bereine, Stiftungen, Anstalten und sonstige Unternehmen, die nicht Gewerbebetriebe sind, soweit sie nach ber Oritten Berordnung zum Reichsbürgergeset vom 14. Juni 1938 (Reichsgesethl. I S. 627) als jüdisch gelten.

§ 17

(1) Für die Berfügungen nach ben Borschriften ber Artifel I und II. find, vorbehaltlich der besonderen Be-

stimmungen im Abs. 3 und 4, die höheren Verwaltungsbehörden zuständig. Die höheren Verwaltungsbehörden sühren auch die Aufsicht über die eingesetzten Treuhänder.

(2) Welche Behörden höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Berordnung sind, bestimmt sich nach § 6 ber Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesendl. I S. 414) mit der Maßgabe, daß

in Anhalt

das Anhaltische Staatsministerium, Abteilung Wirtschaft,

in Baben

ber Babifche Finang- und Wirtschaftsminister, in Württemberg

ber Bürttembergische Wirtschaftsminister,

in Ofterreich

ber Reichstommissar für die Wiedervereinigung Ofterreichs mit bem Deutschen Reich oder bie von ihm beauftragten Stellen,

in ben subetenbeutschen Gebieten bie Regierungspräsibenten zuständig find.

(3) Soweit es sich um landwirtschaftliches Bermögen handelt, tritt an die Stelle der höheren Berwaltungsbehörde in Preußen der Oberpräsident (Landeskulturabteilung), in den außerpreußischen Ländern die obere Siedlungsbehörde. Soweit es sich um forstwirtschaftliches Bermögen handelt, tritt an die Stelle der höheren Berwaltungsbehörde die höhere Forstbehörde.

§ 18

- (1) Ortlich zuständig ift,
- 1. wenn die Berfügung einen Betrieb, ein Grundstüd oder ein grundstüdsgleiches Recht betrifft, diejenige Behörde, in deren Bezirk der Betrieb oder das Grundstüd belegen ift,
- 2. wenn die Berfügung sonstige Bermögensteile betrifft, diejenige Behörde, in deren Bezirk der judische Sigentumer oder Berfügungsberechtigte seinen Wohnsit oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) In Zweifelsfällen wird die zuständige Behörde burch ben Reichswirtschaftsminister bestimmt.

§ 19

Gegen Berfügungen auf Grund diefer Berordnung fieht dem Betroffenen binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Berfügung an ihn die Beschwerde an ben Reichswirtschaftsminister zu. Die Entscheibung bes Reichswirtschaftsministers fann nicht angesochten werben.

§ 20

- (1) Soweit es sich um landwirtschaftliches Vermögen handelt, tritt in den Fällen des § 18 Abs. 2 und des § 19 an Stelle des Reichswirtschaftsministers der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, soweit es sich um forstwirtschaftliches Vermögen handelt, der Reichsforstmeister.
- (2) Soweit es fich um Betriebe bes Canbhandels und der Be- und Berarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse handelt (Reichsnährstandshandel, Reichsnahrstandsindustrie, Reichsnährstandshandwerk im Sinne des § 1 der Dritten Berordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. Februar 1934 — Reichsgesethl. I S. 100 — und der bagu ergangenen Nachträge), trifft ber Reichswirtschaftsminister die Entscheidungen nach § 18 Abs. 2 und § 19 im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, soweit es sich um Bearbeiter- und Berteilerbetriebe der Forft- und Holzwirtschaft im Sinne der Berordnung über die Errichtung, Ubernahme und Erweiterung forft- und holzwirtschaftlicher Bearbeiter- und Verteilerbetriebe vom 28. Februar 1938 (Reichsgefegbl. I G. 231) handelt, im Einvernehmen mit bem Reichsforftmeifter.

§ 21

(1) Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde, durch die ein Jude fremder Staatsangehörigfeit be-

troffen wird, sollen nur mit Justimmung des Reichswirtschaftsministers ergehen.

(2) Das gleiche gilt für Verfügungen der im § 17 Abs. 3 genannten Behörden, durch die ein Jude frember Staatsangehörigkeit betroffen wird. Die erforderliche Zustimmung erteilen in diesen Fällen der Reichs, minister für Ernährung und Landwirtschaft oder der Reichsforstmeister im Einvernehmen mit dem Reichs, wirtschaftsminister.

§ 22

Soweit die Borschriften bieser Berordnung in den subetendeutschen Gebieten nicht unmittelbar angewenbet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 23

- (1) Wer den Vorschriften der §§ 4, 6 Sat 3, §§ 8, 11 Abs. 1 und 2, §§ 12 und 1'4 zuwiderhandelt, wird nach § 8 der Berordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesethl. I S. 414) bestraft.
- (2) Nach dieser Vorschrift wird auch bestraft, wer vorsätzlich Vermögenswerte erwirbt, über die entgegen den Vorschriften der §§ 4 oder 6 Sat 3 verfügt wird.

§ 24

Diese Berordnung tritt mit dem Tage der Bertündung in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1938.

Der Reichswirtschaftsminister Walther Funt

> Der Reichsminister bes Innern Frick